

VERORDNUNGSBLATT DER STADT WAIDHOFEN AN DER YBBS

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 28.04.2026

2. Verordnung **Verordnung der Stadt Waidhofen an der Ybbs, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Ybbs verordnet werden - Waldbrandverordnung 2026**

Der Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs als Bezirksverwaltungsbehörde hat am 28.04.2026 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. I Nr. 440/1975 idgF., verordnet:

Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Waidhofen an der Ybbs, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Ybbs verordnet werden (Waldbrandverordnung 2026)

§ 1

Im gesamten Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Ybbs sind im Wald und in dessen Gefährdungsbereichen (Waldnähe) jegliche brandgefährliche Handlungen, insbesondere

1. das Feuerentzünden und/oder das Unterhalten von Feuer,
2. das Rauchen,
3. das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen wie z.B. Zündhölzer, Zigaretten und sonstigen Rauchwaren, aber auch Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) und
4. die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen

verboten.

Hinweis:

- a) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- b) Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Der Bürgermeister

i.A. Arnold Bader, MSc LL.M.